

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.102.447

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4835/J-NR/2026 betreffend Neues Zulagensystem für freigestellte Personalvertreter:innen im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2025, die die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 2. Februar 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Vorauszuschicken ist, dass es Aufgabe der Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes ist, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern (§ 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes – PVG, BGBl. Nr. 133/1967, idgF). Sie hat sich bei ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz leiten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen und hat dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen. Gemäß § 25 PVG dürfen Personalvertreterinnen und Personalvertreter in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde auch nicht benachteiligt werden, und es darf ihnen bei der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen. Nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen stand den freigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern die Fortzahlung der laufenden Bezüge zu. Im Lichte des geltenden Beschränkungs- und Benachteiligungsverbots folgte die Judikatur zum Personalvertretungsrecht – wie auch zu den vergleichbaren Bestimmungen des Arbeitsverfassungsrechts – dabei dem sogenannten Ausfallsprinzip. Die fortzuzahlenden Bezüge entsprachen demnach dem vor der Freistellung tatsächlich bezogenen, allenfalls als Durchschnitt zu ermittelnden Bezügen und umfassten nicht nur Gehalt und Zulagen, sondern auch alle Nebengebühren wie z.B. Überstundenvergütungen und sonstige zustehende Vergütungen. Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung auch ein fiktiver

durchschnittlicher Karriereverlauf zu berücksichtigen, um einen Nachteil für die Personalvertreterin oder den Personalvertreter durch die Freistellung im Einsatz für die Belegschaft auszuschließen. Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen und der dargestellten Judikatur wurden dienstfreigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern der unterschiedlichen Bedienstetengruppen bisher alle vor der Freistellung zustehenden besoldungsrechtlichen Leistungen einschließlich etwa Überstundenvergütungen fortgezahlt sowie Abgeltungen fiktiver Laufbahnen, sei es durch eine fiktive höhere Einreihung nach bestimmten Zeiten oder in Form von Nebengebühren oder zusätzlichen Vergütungen, zuerkannt. Mit der nunmehrigen Regelung durch die Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025 wurde im Sinne eines einheitlichen Vollzugs die Berücksichtigung von dienstlichen Laufbahnen im Rahmen der Bezugsfortzahlung für dienstfreigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter im Wege einer in Stufen festgelegten Ersatzzulage gesetzlich klargestellt. Im Gegenzug fallen allfällige Nebengebühren mit der Dienstfreistellung weg. Die Neuregelung folgt also einer pauschalierten Durchschnittsbetrachtung.

Hinsichtlich des Landeslehrpersonals ist zu bemerken, dass in diesem Bereich die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechts in die Kompetenz der Länder fällt. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung obliegt das Personalmanagement den Ländern, denen u.a. auch die Anstellung und die Führung der Personalakten für die unter ihrer Dienstherrschaft bzw. in einem Dienstverhältnis stehenden Landeslehrpersonen zukommen. Es stehen dem Bundesministerium für Bildung nur eingeschränkt Daten aus dem Bereich der Landeslehrpersonen zur Verfügung. Dazu ist zu bemerken, dass den Ländern gemäß § 6 Finanzausgleichsgesetz 2024 im Rahmen der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen genehmigten Stellenpläne die Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Dienstherrschaft stehenden Landeslehrpersonen im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen ersetzt werden. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich daher auf den Bereich der Bundeslehrpersonen, des Bundeslehrpersonals an Pädagogischen Hochschulen bzw. Zentrale Lehranstalten sowie den Bereich der Verwaltungsbediensteten des Bundes.

#### Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Welche Zulagen, Pauschalen, Bonuszahlungen und sonstige Vergünstigungen (Dienstwagen etc.) erhalten freigestellte und teilweise freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort (inkl. nachgeordneter Behörden und Ämter wie Schulen, Bildungsdirektionen oder Pädagogische Hochschulen)?*
  - a. *Auf welcher Basis werden die Zahlungen und Vorteile gewährt (Gesetz, Erlass, Behördenpraxis von insbesondere Ministerium und Bildungsdirektionen)*
- *Wie viele freigestellte Personalvertreter:innen gib es in Ihrem Ressort aktuell?*
  - a. *Wie viele davon sind teilweise, wie viele zur Gänze freigestellt?*

- b. Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen sowie nach Personalvertreter:innen der unterschiedlichen Berufsgruppen in Ihrem Ressort (Bundes-/Landeslehrer:innen, Zentralstelle etc.).*
- *Welche Zulagen bzw. zusätzliche Zahlungen standen freigestellten oder teilweise freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 im Jahr 2025 zu?*
    - a. Auf welcher Basis wurden die Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen berechnet und ausbezahlt (Erlass, Behördenpraxis etc.)*
  - *Gab es vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 in Ihrem Ressort bei der Vergabe von Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen von freigestellten und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen Unterschiede zwischen einzelnen Berufsgruppen (Bundes-/Landeslehrer:innen, Zentralstelle etc.) und Bundesländern? Wenn ja, wie wurde dies jeweils gehandhabt? Bitte um Erläuterung.*
  - *Wie hoch waren im Durchschnitt die Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen der freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort im Jahr 2025 (vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen sowie nach Personalvertreter:innen der unterschiedlichen Berufsgruppen in Ihrem Ressort (Bundes-/Landeslehrer:innen, Zentralstelle etc.).*

Vorweg wird bemerkt, dass keine Dienstzulagen ausbezahlt, keine Bonuszahlungen gewährt und keine Dienstfahrzeuge zur Verfügung gestellt wurden. Es erfolgte lediglich für eine kleine Gruppe eine pauschale Vergütung unter dem Titel „Ersatzkarriere“.

Gemäß § 25 Abs. 4 und 5 PVG ist auf Antrag der zuständigen Zentralausschüsse eine (im Wesentlichen von der Zahl der Wahlberechtigten abhängige) Zahl von Bundesbediensteten vom Dienst freizustellen; dabei ist auf das Stärkeverhältnis der Wählergruppen und auf die auszuübenden Funktionen Bedacht zu nehmen.

Im Bereich der Bundeslehrpersonen haben die Zentralausschüsse diese Freistellungen in der Regel auf eine Mehrzahl von Lehrpersonen aufgeteilt. Diese (anteiligen) Freistellungen werden den jeweils zuständigen Bildungsdirektionen zur Berücksichtigung als Einrechnung in die Lehrverpflichtung mitgeteilt. Aktuell sind 21 Bundeslehrpersonen in einem Ausmaß von 50% bis 100% freigestellt. 81 Bundeslehrpersonen sind in einem Ausmaß unter 50% freigestellt. Die geringste Freistellung beträgt 0,25 Werteinheiten, dies entspricht 1,25% einer Vollbeschäftigung.

Personalvertreterinnen und Personalvertreter in einer hervorgehobenen Funktion in der Interessenvertretung erleiden insofern einen Laufbahnnachteil, als ihnen eine für ihre Einstufung und Qualifikation typischerweise zu erwartende Laufbahn, die sie ohne Übernahme der in der gesetzlichen Interessenvertretung auszuübenden Funktionen zurückgelegt hätten, verwehrt bleibt. Um diese Benachteiligung zu vermeiden, wurde im

Bereich der Bundeslehrpersonen für Personalvertreterinnen und Personalvertreter mit einem Freistellungsausmaß von 50% oder mehr (aktuell 21 Personen) im Erlassweg eine Ersatzkarriere in Form einer Verwaltungsfunktion abgebildet, die durch eine pauschalierte Vergütung abgegolten wurde; dabei wurde (zuletzt) an den Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG bzw. an einen fixen Eurobetrag je Vollzeitäquivalent abgestellt. Der durchschnittliche Vergütungsbetrag liegt bei ca. EUR 2.200,00.

Für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen und die dortigen Vertretungsorgane gilt das zu den Bundeslehrpersonen Gesagte grundsätzlich sinngemäß. Aktuell sind drei Bundeshochschullehrpersonen in einem Ausmaß von 100% freigestellt. Eine Lehrperson an der Praxisschule der eingegliederten Pädagogischen Hochschule ist in einem Ausmaß von 13,5% freigestellt. Dabei wurde im Erlassweg eine Ersatzkarriere abgebildet, die zu einem durchschnittlichen Vergütungsbetrag von ca. EUR 1.592,17 führte (im Bereich der Zentrallehranstalten zu ca. EUR 1.578,03).

Im Bereich des Verwaltungspersonals des Bundes sind sechs Personalvertreterinnen und Personalvertreter zur Gänze und zwei Personalvertreterinnen und Personalvertreter zur Hälfte vom Dienst freigestellt. Es wurde die fiktive Karriere (voll oder teilweise) freigestellter Personalvertreterinnen und Personalvertreter entsprechend der Richtlinie für Vergleichsbedienstete des Bundeskanzleramtes (GZ 923.002/1-III/3 vom 22.12.2003) berücksichtigt. Die Bemessung anhand der fiktiven Laufbahn geschieht insofern, als eine höhere Wertigkeit des Arbeitsplatzes zugrunde gelegt wird (wodurch sich die Höhe der Funktionszulage ändert). Im Unterschied zu Bundeslehrpersonen oder Hochschullehrpersonal bestehen hierbei keine pauschalierten Zulagen; eine konsolidierte Darstellung ist daher nicht möglich und wäre zudem nicht aussagekräftig.

#### Zu den Fragen 6 und 15:

- *Wie hoch war die Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort in den Jahren 2023 bis 2025 (vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen sowie nach Personalvertreter:innen der unterschiedlichen Berufsgruppen in Ihrem Ressort (Bundes-/Landeslehrer:innen, Zentralstelle etc.).*
- *Wie hoch ist die voraussichtliche budgetäre Mehrbelastung durch die Einführung der „Ersatzzulage“ für freigestellte und teilweise freigestellte Personalvertreter:innen durch die Dienstrechts-Novelle 2025 für Ihr Ressort?*

Nachdem es sich jeweils um Einzelfallbetrachtungen handelt, sind die angefragten Informationen zentral nicht auswertbar. Zudem betrifft ein Großteil der Fälle die Landesvollziehung. Um eine Zusammenstellung der gewünschten Detaildaten zu bewerkstelligen, müssten umfassende Rechercheaufträge an alle Bildungsdirektionen bundesweit weitergegeben werden, die eine Durchsicht aller betroffenen Personalakten

erforderlich machten. Eine konzise Beantwortung ist zum Stichtag der Anfragestellung seriöserweise nicht möglich, da die Höhe der Zulage im Wesentlichen von der Einstufung, dem individuellen Besoldungsdienstalter, dem jeweiligen Freistellungsmaß und den abzugleichenden Währungsregelungen abhängig ist. Im Übrigen darf auch auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Zu den Fragen 7 bis 14:

- *Wie viele Personen in Ihrem Ressort erhalten auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 voraussichtlich heuer eine sogenannte Ersatzzulage? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen sowie nach Personalvertreter:innen der unterschiedlichen Berufsgruppen in Ihrem Ressort (Bundes-/Landeslehrer:innen, Zentralstelle etc.).*
- *Wie hoch sind die voraussichtlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen der freigestellten Personalvertreter:innen im Jahr 2026 in Ihrem Ressort (nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen sowie nach Personalvertreter:innen der unterschiedlichen Berufsgruppen in Ihrem Ressort (Bundes-/Landeslehrer:innen, Zentralstelle etc.).*
- *Wie hoch ist die voraussichtliche Gesamtsumme, der auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 heuer ausbezahlt bzw. auszubehandelnden Ersatzzulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen in Ihrem Ressort?*
- *Wie hoch sind die voraussichtlichen durchschnittlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen der freigestellten Personalvertreter:innen im Jahr 2026 (nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)?*
  - a. *Wie groß ist die Differenz zu den durchschnittlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025?*
  - b. *Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen sowie nach Personalvertreter:innen der unterschiedlichen Berufsgruppen (Bundes-/Landeslehrer:innen, Zentralstelle etc.).*
- *Wie hoch ist die höchste einzelne nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 auszahlende monatliche „Ersatzzulage“ in Ihrem Ressort?*
- *Wie viele Personen in Ihrem Ressort erhalten (voraussichtlich) rückwirkend Nachzahlungen wegen der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025 (auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025)? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen sowie nach Personalvertreter:innen der unterschiedlichen Berufsgruppen in Ihrem Ressort (Bundes-/Landeslehrer:innen, Zentralstelle etc.).*
- *Wie hoch ist die voraussichtliche Gesamtsumme der nachzuzahlenden Zulagen für die freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort in den Jahren 2023 bis 2025 vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)?*

- *Wie hoch ist voraussichtlich die betragsmäßig größte Nachzahlung an Ersatzzulagen an eine/n einzelne/n Personalvertreter:in in Ihrem Ressort?*

Gemäß § 169 Abs. 3 GehG, in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2025 BGBl. I Nr. 100/2025, beträgt die Ersatzzulage, etwa in der Zulagengruppe D, bei gänzlicher Dienstfreistellung

- ab einem Besoldungsdienstalter von fünf Jahren 40 v.H. des Referenzbetrages,
- mit Erreichen eines Besoldungsdienstalters von zehn Jahren 60 v.H. des Referenzbetrages,
- mit Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 15 Jahren 80 v.H. des Referenzbetrages,
- mit Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 20 Jahren 100 v.H. des Referenzbetrages und
- mit Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 35 Jahren 105 v.H. des Referenzbetrages

gemäß § 3 Abs. 4 GehG. Der Referenzbetrag beträgt aktuell EUR 3.409,83. Für die Dauer einer teilweisen Dienstfreistellung gebührt die Ersatzzulage in dem der Dienstfreistellung entsprechenden Ausmaß.

Es werden daher freigestellte Bundesehrpersonen Anspruch auf eine (anteilige) Ersatzzulage haben, und zwar in Abhängigkeit von ihrem individuellen Besoldungsdienstalter und dem jeweiligen Freistellungsmaß (das regelmäßig Änderungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Zentralausschüsse unterworfen ist). Die konkreten Beträge müssen individuell errechnet und mit den Währungsregelungen gemäß § 175 Abs. 115 Z 1 GehG abgeglichen werden, weshalb Prognosen zu voraussichtlichen Beträgen, Gesamtsummen und/oder Differenzen bzw. Nachzahlungen nicht getroffen werden können. Die höchste pauschale monatliche Vergütung nach bisheriger Praxis lag bei EUR 3.016,40 (brutto), die nach der Rechtslage gemäß Dienstrechts-Novelle BGBl. I Nr. 100/2025 höchstmögliche Ersatzzulage beträgt EUR 3.580,30 (brutto), die soweit zu reduzieren ist, dass durch diese der Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt insgesamt das Fixgehalt in A 1/7 (für die ersten fünf Jahre) nicht überschritten wird.

Im Bereich der Lehrpersonen an den Pädagogischen Hochschulen und unmittelbar nachgeordneten Dienststellen betrug die höchste pauschale monatliche Vergütung nach bisheriger Praxis EUR 3.402,90 (brutto). Die nach der Rechtslage gemäß Novelle BGBl. I Nr. 100/2025 höchstmögliche Ersatzzulage beträgt EUR 3.580,3 (brutto), die soweit zu reduzieren ist, dass durch diese der Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt insgesamt das Fixgehalt in A 1/7 (für die ersten fünf Jahre) nicht überschritten wird.

Hinsichtlich des Bereichs des Verwaltungspersonals gebührt voraussichtlich acht Personen die Ersatzzulage, deren Höhe von der Besoldungs-, Verwendungs- und Entlohnungsgruppe sowie dem individuellen Besoldungsdienstalter abhängig ist (zu den gesetzlichen

Parametern siehe die Ausführungen in dem die Bundeslehrpersonen betreffenden Abschnitt). Es bedarf einer Aufrollung der in den Jahren 2023 bis 2026 im Rahmen der fiktiven Karriere geleisteten Funktionszulagen und der Gegenrechnung mit der neuen Ersatzzulage. Die konkreten Beträge müssen individuell errechnet und mit den Währungsregelungen gemäß § 175 Abs. 115 Z 1 GehG abgeglichen werden, weshalb Prognosen zu voraussichtlichen Beträgen, Gesamtsummen und/oder Differenzen bzw. Nachzahlungen nicht getroffen werden können. Die nach der Rechtslage gemäß Novelle BGBl. I Nr. 100/2025 höchstmögliche Ersatzzulage beträgt EUR 3.580,3 (brutto), die soweit zu reduzieren ist, dass durch diese der Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt insgesamt das Fixgehalt in A 1/7 (für die ersten fünf Jahre) nicht überschritten wird. Eine Darstellung der höchsten pauschalen monatlichen Vergütung nach bisheriger Praxis kann aufgrund der schon zu Fragen 1 bis 5 beschriebenen Betrachtung im Rahmen der fiktiven Laufbahn nicht angegeben werden.

Wien, 02. April 2026

Christoph Wiederkehr, MA

